Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Welches sind die Aufgaben, die einem Unteroffiziere beim Marschsicherungs- und Vorpostendienst zufallen? — Eidgenossenschaft: Société des Officiers de la Confédération Suisse. Kriegsgericht. Zirkular des Waffenchefs der Kavallerie. Beabsichtigte Reformen. Auf dem Gotthard. Stabsoffiziere der IV. Division. Verein zum rothen Kreuz. — Bibliographie.

Adress- und Gradänderungen

belieben die verehrlichen Herren Abonnenten uns gefälligst umgehend anzuzeigen, da soeben eine neue Versendungsliste gedruckt wird.

Basel, 23. April 1892.

Expedition der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung.

Militärische Betrachtungen.

Um das Heer möglichst bald in den Stand zu setzen, die Operationen beginnen zu können, muss dasselbe schon im Frieden vollständig so gegliedert werden, wie man dasselbe im Kriege braucht. — Es genügt daher nicht die einzelnen Truppen zu organisiren, auch die Zusammensetzung der grössern Verbände und die Truppen, welche dieselben zu bilden haben, müssen bestimmt sein.

Zu diesem Zwecke ist es in den Armeen der Grossmächte Europas schon längst üblich geworden, aus den Truppen, welche in den verschiedenen Landestheilen (Provinzen, Departements u. s. w.) vertheilt sind, entsprechende Heereskörper (Armeekorps, Divisionen und Brigaden) zu bilden. — Allerdings gehörte früher die Mannschaft der Truppen meist nicht dem Kreis oder der Provinz an, in welcher sie standen.

Die Regimenter, welche mit ihren Bataillonen die Glieder zu den grossen Heereskörpern lieferten, wurden ehemals nicht in allen Staaten in gleicher Weise aufgebracht.

Es waren zwei Systeme im Gebrauch. Entweder man hob die Mannschaft in dem ganzen Lande aus und vertheilte sie auf die verschiedenen Regimenter oder man entnahm sie einem

bestimmten Kreis des Landes (Ergänzungsbezirk), welcher ein Regiment zu stellen hatte. Das System des Mischens war in Frankreich, Russland und Italien in Gebrauch; das System 'der Territorial-Regimenter in Oesterreich und einem Theil Deutschlands.

Das Vermischen der Mannschaft ist ermöglicht, wenn die Bevölkerung des Staates oder wenigstens der grössere Theil desselben eine Sprache spricht. Das System hat den Vortheil: der Soldat befreundet sich eher mit den Eigenthümlichkeiten seines neuen Standes und in dem Falle, als ein Regiment (was im Kriege vorkommen kann) grosse Verluste erleidet, vertheilen sich diese auf das ganze Land. Wenn auch viele Familien in Trauer versetzt werden, so macht dieses doch keinen deprimirenden Eindruck. Dagegen ergibt sich bei der Mobilisirung der Nachtheil, dass die Einberufenen in allen Windrichtungen ihren Regimentern zueilen und den Eisenbahntransport der Truppen stören.

Das Territorialsystem entbehrt dieser angeführten Vortheile, dagegen erlaubt es, besonders wenn das Regiment im Ergänzungsbezirk liegt, einen ungemein raschen Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsfuss.

Dieser Vortheil verschwand beinahe gänzlich, als es nach den revolutionären Erscheinungen in den Jahren 1848/49 in den meisten Monarchien üblich wurde, die Regimenter in von ihrem Ergänzungsbezirk entfernte Landestheile zu verlegen, um sie besser den politischen Einflüssen zu entziehen.

Auf diese Weise wurde in Oesterreich lange Zeit Italien, durch böhmische, kreatische und und garische Regimenter im Zaume gehalten, wäh-